



Stadtverwaltung Mainz | Amt 30 | Postfach 3820 | 55028 Mainz



Standes-, Rechts- und Ordnungsamt
Abt. Öffentl. Sicherheit und Ordnung

Postfach 3820
55028 Mainz
Kaiserstr. 3-5 | Stadthaus | Kreyßigflügel

Tel 0 61 31 -
Fax 0 61 31 -

www.mainz.de

Mainz, 18.09.2019

Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Ihr Antrag auf Information vom 10.07.2019 in Bezug auf den Betrieb "Norma", Barbarossaring 25, 55118 Mainz

Aktenzeichen: 32 55 10/N 29

Sehr geehrter

auf Ihren am 10.07.2019 gestellten Antrag ergeht nach §§ 5,6 VIG folgender

Grundbescheid:

1. Sie erhalten für den Betrieb "Norma", Barbarossaring 25, 55118 Mainz, die Daten unserer beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen vor dem 10.07.2019. Die Informationsgewährung erfolgt durch Auskunftserteilung.
2. Sofern bei den in Ziffer 1 genannten Betriebsprüfungen nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a - c VIG festgestellt wurden, werden Ihnen diese mitgeteilt. Die Informationsgewährung erfolgt durch Auskunftserteilung.
3. Die in Ziffer 1 und Ziffer 2 gewährte Auskunftserteilung erfolgt erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Dritten.
4. Dieser Grundbescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 10.07.2019 beantragten Sie die Herausgabe folgender Informationen:

Mitteilung, wann die beiden letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der Betriebsstätte "Norma", Barbarossaring 25, 55118 Mainz, stattgefunden haben, ob es hierbei zu Beanstandungen kam und Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Beanstandungsfall.

In der E-Mail haben Sie uns auch Ihre Postadresse mitgeteilt.

II.

Nach Anhörung des Betriebes, auf den sich Ihre Anfrage bezieht (Dritter), sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihnen grundsätzlich ein Informationsanspruch zusteht.

Ihr hinreichend bestimmter Antrag (Informationsbegehren) unterfällt dem Anwendungsbereich des VIG.

Ihr Antrag ist auch nicht rechtsmissbräuchlich gestellt. Hiergegen spricht zunächst schon, dass Sie uns bereits mit Antragsstellung Ihre vollständige Adresse mitgeteilt haben. Im Übrigen:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG hat "jeder" nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu den dort näher bezeichneten Informationen. Ein besonderes Interesse oder eine Betroffenheit ist für den Informationszugangsanspruch nicht erforderlich (vgl. amtliche Begründung zur früheren Fassung des VIG von 2008 (BT-Drs. 16/1408, S. 9); VGH München, Urteil vom 16.02.2017 - 20 BV 15.2208 -, Rz. 26, juris). Das Informationsinteresse des Antragsstellers ist danach ebenso unbeachtlich wie sein Motiv (vgl. Schoch, Informationszugangsfreiheit des Einzelnen und Informationsverhalten des Staates, AfP 2010,313 ff. (316)). Daher kommt es für den Anspruch auf Erteilung von Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 S. 1 VIG auch nicht darauf an, ob der Antragssteller die Anfrage über eine Plattform gestellt hat, ob er sich einer Formulierungshilfe oder einer Eingabemaske bedient hat und wie er später mit den erlangten Informationen verfahren wird (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 07. Juni 2019 – 29 L 1226/19).

Eine Missbräuchlichkeit wäre nach allgemeiner Ansicht nur dann gegeben, wenn das Informationsbegehren erkennbar nicht den Zwecken des Informationsgesetzes dient, Öffentlichkeit in dem betreffenden Bereich herzustellen und dadurch etwaig bestehende Missstände aufzudecken und letztlich abzustellen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 27. Februar 2018 - 2 LC 58/17 -, Rz. 84 m.w.N.) – hierfür liegen im vorliegenden Falle keine Anhaltspunkte vor.

Etwas anderes folgt auch nicht unter dem Gesichtspunkt einer möglichen unzulässigen Umgehung des § 40 Abs. 1a LFGB. § 40 Abs. 1a LFGB regelt die aktive staatliche Verbraucherinformation.

Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsverfahrens ist demgegenüber eine antragsgebundene Informationsgewährung. Zwischen beiden Arten der Informationsgewährung bestehen gravierende Unterschiede. Mit aktivem Informationshandeln wendet sich der Staat nicht an einen einzelnen zuvor selbst initiativ gewordenen Anspruchsteller, sondern an alle Marktteilnehmer und wirkt so unter Inanspruchnahme amtlicher Autorität direkt auf den öffentlichen Kommunikationsprozess ein. Das verschafft den übermittelten Informationen breite Beachtung und gesteigerte Wirkkraft auf das wettbewerbliche Verhalten der Marktteilnehmer. Die Auswirkungen einer antragsgebundenen Informationsgewährung auf das Wettbewerbsgeschehen bleiben dahinter qualitativ und quantitativ weit zurück. Soweit Private durch die Veröffentlichung der übermittelten Informationen eine Breitenwirkung erzielen, ist ihnen nicht die Autorität staatlicher Publikation eigen (VG Düsseldorf, Beschluss vom 07. Juni 2019 – 29 L 1226/19; BVerwG, Beschluss vom 15. Juni 2015 – 7B 22/14 -, Rz. 12, juris); vgl. auch VG Mainz, Beschluss vom 5. April 2019 (1 L 103/19.MZ, n.v.).

III.

Die von Ihnen nachgesuchten Informationen sind vom Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 S. 1 VIG erfasst.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG liegen nicht vor; insbesondere kann Ihr Antrag nicht unter Berufung auf das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis des Betriebes abgelehnt werden. Es werden Ihnen daher zunächst die beiden Daten mitgeteilt, an denen Kontrollen stattgefunden haben (siehe Tenor Ziffer 1).

Sofern bei diesen Kontrollen „nicht zulässige Abweichungen“ festgestellt wurden, werden Ihnen diese ebenfalls mitgeteilt (siehe Tenor Ziffer 2). Diese Ziffer steht unter der „Bedingung“, dass überhaupt bei einer oder beiden Kontrollen „nicht zulässige Abweichungen“ festgestellt wurden. Eine derartige Formulierung war zu wählen, da wir Ihnen im Hinblick auf die Rechtswegegarantie des Dritten (derzeit) noch nicht mitteilen dürfen, ob überhaupt „nicht zulässige Abweichungen“ festgestellt wurden oder nicht, wir aber - für diesen Fall - einen Informationsanspruch für gegeben halten.

Der Herausgabe der begehrten Informationen stehen auch nicht Verhältnismäßigkeitsabwägungen entgegen.

Der Gesetzgeber hat sich ganz bewusst für eine „Transparenzlösung“ entschieden, die dem Verbraucher ohne jegliche Voraussetzung zeitnahen Zugang zu einer Vielzahl von Informationen ermöglicht. So soll der Verbraucher nicht nur darüber Auskunft erhalten, wann eine Überwachungsmaßnahme stattgefunden hat, sondern auch darüber, ob hierbei „nicht zulässige Abweichungen“ festgestellt wurden. Es ist zuzugeben, dass es sich hierbei für den jeweils betroffenen Betrieb ggf. um eine eingriffsintensive Maßnahme handelt; dies hat der Gesetzgeber aber sehenden Auges in Kauf genommen, so dass eine weitere Verhältnismäßigkeitsprüfung von den angefragten Stellen regelmäßig nicht mehr vorgenommen werden muss. Auch spielt es keine Rolle, ob es sich um minderschwere oder schwere Abweichungen handelt, da der Gesetzgeber keine Erheblichkeitsschwelle eingefügt hat.

IV.

Der Informationszugang wird durch Auskunftserteilung gewährt. Eine Herausgabe der Kontrollberichte kann leider nicht erfolgen.

Diesem von Ihnen gewünschten Begehren können wir - unabhängig davon, ob im vorliegenden Falle überhaupt „nicht zulässige Abweichungen“ festgestellt wurden und die nachfolgenden Erläuterungen daher einschlägig sind - bereits deshalb nicht nachkommen, da die Kontrollberichte weit mehr Informationen enthalten als Ihnen nach dem Gesetz zu gewähren sind. Insofern war abzuwägen, ob die Kontrollberichte entsprechend zu schwärzen und Ihnen dann herauszugeben sind oder eine andere Form der Informationsgewährung in Betracht zu ziehen war. Da „Mängelfeststellungen“ in Kontrollberichten grundsätzlich handschriftlich vermerkt sind und teilweise zu den handschriftlichen Feststellungen Ausführungen gemacht werden, auf die kein Informationsanspruch besteht, wird aus handwerklich/technischen Gründen und aus Gründen der besseren Lesbarkeit die Information dadurch gewährt, dass die festgestellten „nicht zulässigen Abweichungen“ durch Wiedergabe aus den Kontrollberichten mitgeteilt werden (siehe hierzu auch § 6 Abs. 1 S. 4 VIG und § 10 S. 2 LVwVfG):

V.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 S. 3 VIG die Entscheidung über Ihren Antrag auch dem Dritten, hier dem Betriebsinhaber von "Norma", Barbarossaring 25, 55118 Mainz, bekannt zu geben ist. Dies wurde mit heutigem Datum veranlasst. Nach § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Hieraus erklärt sich Ziffer 3 des Grundbescheides. Insofern kann es sein, dass sich die Informationsgewährung weiter verzögert, etwa wenn der Dritte gegen den Grundbescheid Widerspruch einlegt und einen Antrag bei dem zuständigen Verwaltungsgericht auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches einreicht.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Nachtbriefkästen befinden sich am Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauterenflügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ ersetzt werden.

Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).